

www.e-rara.ch

**Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und
Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen**

Bern, 1800

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 6277

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-24565>

H.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Grundzins nicht haftet, dem Gläubiger verpfänden, in diesem Falle aber muß er dreysaches Unterpfand geben.

4. Der Schreiber derjenigen Municipalität, in deren Bezirk die verpfändeten Grundstücke oder der größere Theil derselben gelegen sind, ist gehalten, diese Schuldscheine auszufertigen, und der Präsident der gleichen Municipalität soll sie besiegeln. 6. Sie sollen wie gewohnt, eingeschrieben werden. 15 May 1800.

Grundabgaben überhaupt, siehe Auflagen, Arme.

Verkauf, Verpfändung der Grundstücke, siehe Geldaufnahme, Zugrecht.

Gut, Güter, überhaupt, siehe Gemeindgut, Staatsgut.

Güterwagen, siehe Fuhrordnung.

Gülbrieife, siehe Geldaufnahme.

H.

Landänderung, siehe Auflagen.

Handel und Gewerbe, auch Hausierer.

Zwischen allen Cantonen hat eine unbedingte Handelsfreyheit statt. (Beyspiel von Zürich,) 8 May 1798. und die Gesetze, welche vormals die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren aus den einten Gegenden Helvetiens in die andern verboten hatten, deren Handel hingegen in andern erlaubt war, sind alle aufgehoben. 20 Christm. 1799.

Erläuterung. 1. Die alten Gesetze der Polizei über die Handwerke, Handel und Zweige der Industrie bleiben nur in soweit in Kraft, als sie Bezug auf Ruhe und Ordnung, auf die Gesundheit und Sicherheit der Bürger haben.

2. Jeder helvetische Bürger, und jeder Fremde, der sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 29 Oktober 1798, in Helvetien niedergelassen hat, genießt an allen Orten in Helvetien, und auf allen öffentlichen Märkten, die gleichen Rechte der Handels- und Gewerbefreiheit, wie die Einwohner und Bürger des Orts selbst. 3 May 1800.

Handelsabgaben, siehe Auflagen auch Zünfte.

Die Häuslerer sind den Patentengebühren unterworfen. 30 August 1799. (Nachfolg-Verbot des Häuslerens ist noch nicht bekannt gemacht worden. Alles Herumtragen der Waaren zum Verkauf ist verboten, vom 1 Wintermonat an, bey Strafe der Confiscation der Waare. Fremde Kaufleute können aber die Jahrmärkte besuchen, und die Bürger oder Angeseffenen auch außerdem verkaufen, u. s. w. Für die Cantone, wo das Herumtragen von Haus- und Feldgeräthen unumgänglich nöthig ist, kann die Vollziehung, auf Begehren der Verwaltungskammer, die nöthigen Ausnahmen machen, und dafür Patente bewilligen. 11 Heumonat 1800.)

Handwerke, Gewerbe, siehe Zünfte.

H ä u s e r , H a u s b a u .

Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder, unter Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkung, auf seinem eigenen Grund und Boden bauen dürfe. 17 August 1798.

1. Jedem Eigenthümer kommt das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen zu lassen.

2. Er soll jedoch dadurch die Rechte und das Eigenthum des angrenzenden Nachbarn auf keine Art verletzen.

3. Er muß sich dabey den Baupolizengesetzen und Maßregeln unterwerfen. 13 Christ. 1798.

Häufertaxe, siehe Auflagen.

Zausierer, siehe Zandel.

Heirath, Hinterlagen dafür, Ehe.

Es sollen von nun an alle vormaligen Gesetze, welche die Ehe zwischen ungleichen Religionsverwandten verboten, oder erschwerten, gänzlich aufgehoben seyn, 2 Aug. 1798— und so auch das Einzugrecht oder Heirathsgeld von einer Gemeinde in die andere. 18 August 1798.

Alle Helvetier die durch Heirath mit einer Bürgerin von anderer Religion ihr Bürgerrecht verlohren haben, sollen wieder in dasselbe eingesetzt seyn. 29 August 1798.

Die Hinterlagen, die sich nur auf Gemeindsbürgerrechte gründen, (wegen Heirath mit Angehörigen anderer Gemeinden,) sollen den Eigenthümern unverzüglich zurüfgegeben werden. 15 Hornung 1799. (Aufhebung des im Canton Freyburg üblichen Barrage-Rechts; 7 Merz 1800.) Auch sind die, welche ihr Gemeindsbürgerrecht blos wegen Nichtbezahlung dieser Hinterlagen verlohren haben, wieder in dasselbe eingesetzt. 19 Aprill 1800.

Das bürgerliche Gesetz verbietet die Ehen unter Geschwisterkindern, oder in weitem Grade nicht.
17 Weim. 1798.

Helvetien, (Schweiz) helvetisch.

Helvetien überhaupt, siehe meistens Bürgerrecht; Constitution, siehe Staatsverfassung; auch Einheit, Unabhängigkeit, u. s. w.

Eintheilung, steht in der helvetischen Staatsverfassung, S. 15—18, und ist abgeändert in 18 Cantone und . . . Distrikte, wie folgt:

1) Aargäu, 5 Distrikte, (fehlt im Tageblatt der Gesetze.)

2) Baden, 5 Distrikte, jeder zu 11 bis 12 tausend Einwohner. 17 May, und Erläuterungen, 15 Brachm 1798.

3) Basel, 4 Distrikte. 28 Aprill.

4) Bellenz, (. . . Distrikte, fehlt.)

5) Bern, 15 Distrikte. 21 Apr. und Erläuterungen, 1, 2 May, 30 Weim. 1798.

6) Freyburg, 12 Distrikte. 30 May 1798. Erläuterungen, 28 August, 12 Herbstm. 1799.

7) Laus, (Lugano. . . Distrikte, fehlt; Mendris, 7 und 30 May 1798.)

8) Leman, 17 Distrikte. 17 Brachm.

9) Linth, 7 Distrikte. 4 Brachm.

10) Luzern, 9 Distrikte. 27 May.

11) Oberland, 10 Distrikte, 20 Brachm. 1798.

— Rhätien, oder Bündten. Alle von dort vertriebenen sollen als helvetische Staatsbürger angesehen werden, 29 August 1798. Vereinigungsstraktat, 24 April 1799.

12) Schaffhausen, 4 Distrikte, 26 bis 28 tausend Einwohner, 15 May 1798. Neuer Distrikt, (Stein) 26 May. Andere Erläuterungen, 5 May, 25 Heum. 1798. Absonderung von Dießenhofen, 6 Brachm. 1800.

13) Sentis, 13 Distrikte, jeder von 8 bis 14 tausend Seelen, zusammen 141000 Seelen, 5 Heumonat. Erläuterung, 4 Herbstm. 1798.

14) Solothurn, 5 Distrikte, 15 May. Erläuterung, 5 Heum. 1798.

15) Thurgau, 7 Distrikte, 22 May 1798. Ein neuer Distrikt, (Dießenhofen,) 6 Brachm 1800.

16) Waldstätten, 8 Distrikte, 2 Heum. 1798. Erläuterung, 7 May 1799.

17) Wallis, 12 Distrikte, 26 Brachm. 1798.

18) Zürich, 15 Distrikte, zusammen 171765 Einwohner, 14 May. Absonderung von Stein, 26 May 1798. Andere Veränderungen, 10 und 29 August, 30 Weimm. 1798, und 9 Jenner 1799.

Aufforderung an verschiedene Cantone, zur Vereinigung mit Helvetien, 19 Apr. 1798. Vergleiche auch Cantone. Bündniß mit Frankreich, siehe Frankreich.

Staatsvermögen, siehe Staatsgut.

Zintersassen, siehe Bürgerrecht.

H o l z , W a l d .

Holzrechte. 1. Alle Gemeinden, denen bis dahin eine alljährliche ordentliche Zugabe von Holz auf irgend eine Nationalwaldung angewiesen worden, sollen dieselbe fernerhin, wie im Vergangenen, genießen; 2. jedoch so, daß der Genuß diesen Gemeinden kein Eigenthumsrecht gebe! sondern daß das Eigenthumsrecht der Nationalwälder der Nation, so wie die Verwaltung derselben, der Regierung ausschließlich zustehen soll. 15 Herbstm. 1798.

Die Vollziehung kann aus den Nationalforsten allen Gemeinden, die entschieden arm, und von Holz entblößt sind, dessen zu Heizung der Schulen bewilligen. 11 Weinm. 1799.

J.

Innungen, (geschlossene Handwerksgeellschaften) siehe Zünfte.

J u d e n .

Vorläufig ist über ihren bürgerlichen Zustand in Helvetien noch nichts beschlossen, als der Grundsatz: daß alle persönlichen Steuern oder Abgaben, die nur allein auf den Juden lasteten, als eine Verletzung der Menschenrechte (?) abgeschafft seyn sollen. 1 Brachm. 1798. — Ihre Eideseistung ist auch aufgeschoben, bis ihre politische Existenz näher bestimmt seyn wird. 18 August 1798.